

1721. Landrechtsentlassung. A. Mit Eingabe vom 10. April 1931 an den Stadtrat Winterthur ersucht Witwe Anna Elise Boßhard geborene Peter, von Winterthur, geboren in Sulz-Dinhard am 20. August 1860, wohnhaft in Bad Teinach, Württemberg, um Entlassung aus dem Schweizerbürgerrecht. Laut Abschrift der Einbürgerungsurkunde vom 1. April 1931 wurde die Gesuchstellerin in die Württembergische Staatsangehörigkeit aufgenommen.

B. Im vorliegenden Falle sind die in Artikel 7 des Bundesgesetzes betreffend die Erwerbung des Schweizerbürgerrechts und den Verzicht auf dasselbe vom 25. Juni 1903 genannten Bedingungen erfüllt. Einsprachen gegen die Entlassung liegen nicht vor.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion des Innern
b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Witwe Anna Elise Boßhard geborene Peter, von Winterthur, geboren in Sulz-Dinhard am 20. August 1860, wohnhaft in Bad Teinach, Württemberg, wird gemäß den Bestimmungen von Artikel 9 des zitierten Bundesgesetzes aus dem zürcherischen Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht und damit aus dem Schweizerbürgerrecht entlassen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 15, den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, der Begutachtungsgebühr des Stadtrates Winterthur von Fr. 3, sowie der Gebühr für den Familienschein von Fr. 2.35, werden der Gesuchstellerin auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Das Schweizer-Konsulat in Stuttgart zur Vormerknahme in seinen Registern und mit dem Ersuchen, die Entlassungsurkunde an Witwe Boßhard aushinzu-geben, von ihr die in Dispositiv II genannten Kosten und all-fällige schweizerische Ausweispapiere einzufordern und an die Direktion des Innern in Zürich abzuliefern; b) den Stadtrat Winterthur; c) die Direktion des Innern.